



Amt für Raumentwicklung

Uffizi per il svilup dal territori

Ufficio per lo sviluppo del territorio

Kantonaler Richtplan Graubünden

Anpassung Kantonaler Richtplan im Bereich Siedlung Ergänzung mit Kapitel 5.5 «Störfallvorsorge»

Richtplantext für die öffentliche Auflage

5. Juni 2024

Kontaktperson

Amt für Raumentwicklung GR
Dr. Jacques P. Feiner
Ringstrasse 10
7001 Chur
+41 81 257 23 37
jacques.feiner@are.gr.ch

Stand

Öffentliche Auflage, 5. Juni 2024

5. Siedlung

5.5 Störfallvorsorge

A Ausgangslage

Ein Störfall ist ein ausserordentliches Ereignis in einer Produktionsstätte, einem Lagerort oder auf einem Verkehrsweg, bei dem erhebliche negative Einwirkungen auf die umgebende Umwelt und die betroffene Bevölkerung auftreten. Die Störfallvorsorge ist deshalb im Bundesgesetz über den Umweltschutz verankert (USG, SR 814.01).

«Definition Störfall»
s. Erläuterungen

Insbesondere die Produktion, der Transport und die Lagerung von Treibstoffen, Brennstoffen und Chemikalien sind mit Risiken verbunden. Diese Güter sind jedoch für unsere Gesellschaft und Wirtschaft notwendig.

Da Störfälle zwar selten sind, im Ereignisfall aber katastrophale Folgen haben können, dürfen Anlagen und Transportachsen nur dann betrieben bzw. erstellt werden, wenn die Risiken gemäss Störfallverordnung (StfV, SR 814.012) tragbar sind. Das Risiko steigt, wenn sich durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse die Zahl der Personen erhöht, die von einem Störfall betroffen wären.

«Störfallverordnung», «Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge» s. Erläuterungen

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2014 wird die räumliche Entwicklung verstärkt nach innen, auf zentrale und gut erschlossene Gebiete gelenkt. Hohe Dichten an Einwohnern und Arbeitsplätzen oder auch empfindliche Nutzungen wie Spitäler, Altersheime, Kindergärten, Schulen, Einkaufszentren etc. erhöhen die Risiken in Bezug auf Störfälle.

Damit das Risiko durch die weitere Siedlungsentwicklung und –verdichtung oder neue Vorhaben nicht weiter anwächst, ist eine Koordination der Planung auf allen Ebenen mit der Störfallvorsorge notwendig.

Der Bund legt fest, welche Anlagen der Störfallverordnung unterstehen (Chemische und Biologische Betriebe, Eisenbahnanlagen, Strassen und Rohrleitungsanlagen). Inhaber von obengenannten Anlagen sind verpflichtet, abzuklären, ob sie in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen. Bei Störfallrelevanz hat der Inhaber das Störfallrisiko in einem Kurzbericht zu beurteilen und der zuständigen Vollzugsbehörde (je nach Anlage der Bund oder der Kanton) einzureichen (Art. 1 und Art. 5 StfV)

B Ziele und Leitsätze

■ Zielsetzung

Siedlungsentwicklung, Siedlungsverdichtung und Störfallvorsorge werden so aufeinander abgestimmt, dass Störfall-Risiken möglichst nicht erhöht werden.

■ Leitsätze

Mittels Störfallvorsorge Risiken minimieren

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Planung die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken. Sie sorgen dafür, dass das Ausmass der bestehenden Risiken möglichst nicht erhöht wird. Sie stimmen Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge so aufeinander ab, dass die infolge eines Störfalls möglichen Einwirkungen auf Bevölkerung

und Infrastruktur mit Massnahmen planerischer oder baulicher Art minimiert sind.

«Empfindliche Nutzungen» vor Gefahrenpotenzial schützen

«Empfindliche Nutzungen» im Bereich von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial werden ausdrücklich nicht empfohlen. Sind Standortalternativen aus übergeordneten Interessen nicht möglich, sind planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen.

«Empfindliche Nutzungen» s. Erläuterungen

C Handlungsanweisungen

Der Kanton koordiniert die Geodatenmodelle für die Geobasisdaten der Störfallanlagen im Verantwortungsbereich des Bundes sowie des Kantons. Er führt diese im kantonalen Risikokataster zusammen und stellt darin die für die Koordination notwendigen Konsultationsbereiche dar.

Er führt den Risikokataster gemäss Störfallverordnung periodisch nach und integriert dabei die aktuellsten Störfalldaten des Bundes und des Kantons.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

«Risikokataster gemäss Störfallverordnung», «Konsultationsbereich» s. Erläuterungen

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den «[Risikokataster gemäss Störfallverordnung](#)». Sie stellen fest, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereiches befindet. Bei Risikorelevanz ziehen sie frühzeitig das Amt für Natur und Umwelt (kantonale Vollzugsbehörde) bei.

Federführung: Gemeinden

«Anforderungen an Ortsplanungsrevisionen mit Planungen in Konsultationsbereichen» s. Erläuterungen

Der Kanton überprüft im Rahmen von Richt- und Ortsplanungsrevisionen mit Vorhaben in Konsultationsbereichen, ob die Anforderungen an die Störfallvorsorge eingehalten sind.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

D Erläuterungen und weitere Informationen

Definition Störfall

Ein «Störfall» ist ein ausserordentliches Ereignis, das in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg oder an einer Rohrleitungsanlage auftritt und erhebliche Einwirkungen auf die Gebiete ausserhalb dieser Anlagen hat (Art. 2 Abs. 4 StFV).

Als «erhebliche Einwirkungen» gelten die Freisetzung von toxischen oder ökotoxischen Stoffen, Zubereitungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c ChemG, Sonderabfällen, Gefahrgütern oder von gefährlichen Organismen, die ausserhalb der Anlage sicht- und wahrnehmbar sind und die Bevölkerung oder die Umwelt beeinträchtigen (z.B. Brände oder Explosionen und damit verbundene Rauchentwicklung und starke Geruchsbelästigung). Als mögliche Verursacher von chemischen oder biologischen Störfällen gelten gemäss Störfallverordnung:

- Betriebe, die gefährliche chemische Stoffe in grösseren Mengen handhaben;
- Betriebe, die gefährliche Tätigkeiten mit Organismen durchführen;
- Verkehrswege (Eisenbahn, Strassen, Schifffahrt), auf denen gefährliche Güter transportiert werden;
- Erdgas-Hochdruckleitungen & Erdöl-Leitungen.

Für militärische Anlagen sind das Generalsekretariat des Departements für Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sport (VBS) und für Flugplätze das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) (und somit nicht die Kantone) zuständig.

Störfallverordnung

Die Störfallverordnung StfV (SR 814.012) hat zum Ziel, durch geeignete Sicherheitsmassnahmen die Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Zentrales Anliegen der Verordnung ist das Treffen von vorsorglichen Sicherheitsmassnahmen, um das durch den Betrieb von Anlagen verursachte Risiko zu vermindern.

Am 1. April 2013 trat Artikel 11a StfV in Kraft. Dieser regelt die Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung. Im Jahr 2018 wurde der Artikel 11a Absatz 1 StfV ergänzt, der die Pflicht der Kantone festlegt, die Störfallvorsorge neben der Richt- und Nutzungsplanung auch bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten, also auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, gewann die haushälterische Bodennutzung zusätzlich an Bedeutung. Das neue Raumplanungsgesetz verstärkt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Damit wird die räumliche Entwicklung noch stärker in zentrale und gut erschlossene Gebiete gelenkt, die potenziell von einem Störfallrisiko betroffen sein können. Aus diesen Gründen hat die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung in den letzten Jahren an Wichtigkeit zugenommen. Verwiesen sei hier auf die Planungshilfe «[Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge](#)» des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom Jahre 2022, welche die Vorsorge- und Koordinationspflichten ausführlich beschreibt.

Konsultationsbereich

Der Konsultationsbereich legt die Gebiete fest, die einem erhöhten Störfallrisiko ausgesetzt sind. Er ist gemäss Artikel 11a Absatz 2 StfV durch die Vollzugbehörde festzulegen. Im Konsultationsbereich kann die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen, sodass bei Richt- oder Nutzungsplanungen eine Koordination mit der Störfallvorsorge nötig ist.

Risikokataster gemäss Störfallverordnung

Der Risikokataster gemäss Störfallverordnung sind Geodatensätze, welche die risikobehafteten Anlagen sowie deren Konsultationsbereiche beinhalten (Durchgangsstrassen, Eisenbahnanlagen, Erdgasleitungen und Betriebe).

Die Geodatensätze sind auf dem kantonalen Geoportal einsehbar: [Risikokataster gemäss Störfallverordnung](#)

Empfindliche Nutzungen

«Empfindlichen Nutzungen» sind Anlagen, Objekte oder Gebiete, bei welchen eine erschwerte Evakuierbarkeit der Bevölkerung vorliegt. Eine «Empfindliche Nutzung» kann z.B. aufgrund einer reduzierten Mobilität von Teilen der Bevölkerung (z.B. Altersheime, Spitäler) oder Personenkonzentrationen (z.B. Schu-

len, Stadien, Einkaufszentren) gegeben sein. «Empfindliche Nutzungen» werden im Konsultationsbereich ausdrücklich nicht empfohlen. Falls diese trotzdem geplant werden, so sind sie als risikorelevant einzustufen und einer vertieften Koordination mit der Störfallvorsorge zu unterziehen. Sollten «Empfindliche Nutzungen» betroffen und sind Standortalternativen aus übergeordneten Interessen nicht möglich sein, hat die Interessenz sind planerische und bauliche Schutzmassnahmen umzusetzen und den Nachweis zu erbringen, dass damit die Risiken auf ein tragbares Mass reduziert werden.

Anforderungen an Ortsplanungsrevisionen mit Planungen in Konsultationsbereichen

Anpassungen der Nutzungsplanung in Konsultationsbereichen von mit Störfallrisiken behafteten Anlagen können erst genehmigt werden, wenn die Risikorelevanz geklärt, allfällige Massnahmen unter Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörde und der Interessierten (Inhaber der Störfallanlage, Projektierende) definiert sowie deren Umsetzung verbindlich geregelt worden sind. In diesem Zusammenhang haben die Gemeinden folgende Aufgaben:

- Feststellen, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereiches befindet.
- Falls innerhalb Konsultationsbereich:
 - Entscheiden aufgrund der Referenzwerte zur Risikorelevanz (siehe «Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge») ob die Auswirkungen dieser Planung risikorelevant sind und sich aufgrund der Planung das Schadenausmass übermässig erhöhen könnte. Ergibt die Beurteilung keine erhöhte Risikorelevanz, kann auf eine weitere Störfallvorsorgekoordination verzichtet werden. Ergibt sie eine erhöhte Risikorelevanz, dann besteht grundsätzlich ein Koordinationsbedarf. Gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 StFV ist dann die kantonale Vollzugsbehörde umgehend beizuziehen.
 - Bei Ein- oder Aufzonungen im Konsultationsbereich erbringen des Nachweises, dass das bestehende Risiko mittels zweck- und verhältnismässigen Massnahmen nicht erheblich bzw. wesentlich erhöht wird und/oder dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der entsprechenden Nutzung am betreffenden Standort besteht.
- Erläuterung der Feststellungen, Entscheide und Nachweise im Planungs- und Mitwirkungsbericht.

E Objekte

keine